

Gesetzentwurf

des Bundesrates

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Bürgerlichen Gesetzbuches

A. Zielsetzung

Auf dem Gebiet privater Kreditvermittlung und -gewährung sind erhebliche Mißstände aufgetreten. Unerfahrenen Kreditnehmern werden von unseriösen Kreditgebern Zinsen abverlangt, die vielfach wucherische Höhen erreichen. Die geltenden Rechtsvorschriften, insbesondere § 138 Abs. 2 BGB, sind unzureichend, um die Nichtigkeit solcher Darlehensverträge zu bewirken.

B. Lösung

Durch die Einfügung eines § 138 Abs. 3 in das Bürgerliche Gesetzbuch soll erreicht werden, daß Kreditgeschäfte, bei denen die Leistung des Kreditnehmers in auffälligem Mißverhältnis zu der des Kreditgebers steht, nichtig sind. Für den zivilrechtlichen Kreditwucher wird es nicht mehr wie bisher darauf ankommen, daß der Wucherer „unter Ausbeutung der Zwangslage, der Unerfahrenheit, des Mangels an Urteilsvermögen oder der erheblichen Willensschwäche“ des Bewucherten gehandelt hat. Die Nichtigkeit solcher Verträge führt zu einer Abwicklung des Rechtsgeschäfts nach den Vorschriften über die ungerechtfertigte Bereicherung (§§ 812 ff. BGB); die vorgeschlagene Regelung wird deshalb dazu beitragen, den unseriösen Kreditmarkt „auszutrocknen“.

C. Alternativen

keine

D. Kosten

keine

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
14 (13) — 400 02 — Bü 6/83

Bonn, den 18. August 1983

An den Herrn
Präsidenten des Deutschen Bundestages

Hiermit übersende ich gemäß Artikel 76 Abs. 3 des Grundgesetzes den vom Bundesrat in seiner 522. Sitzung am 20. Mai 1983 beschlossenen Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Bürgerlichen Gesetzbuches mit Begründung (Anlage 1) und Vorblatt.

Ich bitte, die Beschlußfassung des Deutschen Bundestages herbeizuführen.

Federführend ist der Bundesminister der Justiz.

Die Auffassung der Bundesregierung zu dem Gesetzentwurf ist in der als Anlage 2 beigefügten Stellungnahme dargelegt.

Für den Bundeskanzler
Der Bundesminister der Finanzen

Stoltenberg

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Bürgerlichen Gesetzbuches

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

In § 138 des Bürgerlichen Gesetzbuches wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Nichtig ist ferner ein Rechtsgeschäft, durch das jemand sich oder einem Dritten für ein Darlehen oder dessen Vermittlung Vermögensvorteile versprechen oder gewähren läßt, die in einem auffälligen Mißverhältnis zu der Leistung stehen. Dem Darlehen stehen die Stundung einer Geld-

forderung und andere zweiseitige Rechtsgeschäfte gleich, die denselben wirtschaftlichen Zwecken dienen.“

Artikel 2

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes auch im Land Berlin.

Artikel 3

Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.

Begründung

Die Gesetzesinitiative soll den sich mehrenden Mißständen auf dem Gebiet der Kreditvermittlung und -gewährung begegnen. In immer stärkerem Umfang werden Personen, die mit Kreditgeschäften wenig oder keine Erfahrung besitzen, Darlehen oder Stundungen vermittelt oder gewährt, bei denen die Summe der Leistungen des Kreditnehmers unter Einschluß aller Nebenleistungen Zinssätze erreicht oder überschreitet, die als wucherisch anzusehen sind und daher von der Rechtsordnung mißbilligt werden müssen.

Da jedoch nach geltendem Recht (§ 138 Abs. 2 BGB) ein Rechtsgeschäft nur dann wegen Wuchers nichtig ist, wenn ein auffälliges Mißverhältnis zwischen der Leistung des Wucherers und der Gegenleistung des Bewucherten besteht und der Wucherer die Zwangslage, die Unerfahrenheit, den Mangel an Urteilsvermögen oder die erhebliche Willensschwäche des Bewucherten ausbeutet, tritt die rechtspolitisch wünschenswerte Nichtigkeit solcher Geschäfte in vielen Fällen nicht ein. Auch die Anwendung des § 138 Abs. 1 BGB führt nicht in allen Fällen zu diesem Ergebnis, weil sie nach der Rechtsprechung grundsätzlich eine verwerfliche Gesinnung des Darlehensgebers voraussetzt, die im Einzelfall nicht ohne weiteres beweisbar ist.

Deshalb stellt der Gesetzesvorschlag nur auf das objektiv feststellbare auffällige Mißverhältnis von Leistung und Gegenleistung ab; er verzichtet auf die im Einzelfall schwer beweisbare verwerfliche Gesinnung oder subjektive Kenntnis des Wucherers von den Lebensverhältnissen oder der Persönlichkeit des Bewucherten. Dabei wird der Geltungsbereich der neuen Vorschrift bewußt auf den Bereich der Kreditgeschäfte beschränkt, denn eine uneingeschränkte Ausdehnung des § 138 Abs. 2 BGB, wie sie durch Streichung der subjektiven Elemente

(„unter Ausbeutung der Zwangslage, der Unerfahrenheit, des Mangels an Urteilsvermögen oder der erheblichen Willensschwäche eines anderen“) möglich wäre, würde den Gerichten die Allzuständigkeit für eine Art umfassender „Preiskontrolle“ aufbürden. Eine solche Regelung ist nicht gewollt. Sie würde eine Vielzahl von Rechtsgeschäften unerträglicher Rechtsunsicherheit aussetzen, bei denen eine objektive überhöhte Gegenleistung von den Vertragsparteien vereinbart worden ist.

Im Bereich der Kreditgewährung und -vermittlung ist dagegen eine Regelung dringend geboten, welche die Sittenwidrigkeit und damit Nichtigkeit eines Rechtsgeschäfts wegen eines objektiv feststellbaren auffälligen Mißverhältnisses von Leistung und Gegenleistung eintreten läßt.

Die Rechtsfolge für die Abwicklung solcher unwirksamer Rechtsgeschäfte würden sich bei Annahme des Gesetzesvorschlags nach den §§ 812 ff. BGB richten. Die Verpflichtung des Kreditnehmers würde sich damit auf die Rückzahlung des Kreditbetrags nach Ablauf des Zeitraums der Darlehens- oder Stundungsgewährung beschränken (vgl. BGH WPM 56, 459), Zinsansprüchen des Wucherers oder einer sofortigen Rückforderung des Kreditbetrags dagegen § 817 Satz 2 BGB entgegenstehen (vgl. BGH NJW 62, 1148). Die vorgeschlagene Regelung wird deshalb dazu beitragen, daß nach ihrem Inkrafttreten der vorhandene Markt unseriöser Kreditgewährung und -vermittlung „eintrocknet“.

Auf die Angleichung strafrechtlicher Vorschriften (§ 302a StGB) kann verzichtet werden. Sie ist rechtsdogmatisch nicht erforderlich, denn nicht jeder Abschluß eines von der Rechtsordnung mißbilligten und deshalb nichtigen Rechtsgeschäfts muß zugleich strafrechtlich bewehrt werden.

Anlage 2

Stellungnahme der Bundesregierung

Die Bundesregierung weist zu dem Entwurf, mit dem Mißständen auf dem Gebiet der Kreditvermittlung und der Kreditgewährung durch Änderung des § 138 BGB begegnet werden soll, auf folgendes hin:

1. Die Bundesregierung wiederholt die bereits in ihrer Stellungnahme zur BR-Drucksache 54/77 (Beschluß) geäußerten Zweifel, ob die vorgeschlagene Fassung die vom Bundesrat beabsichtigte Anwendbarkeit der Vorschriften über die Rückabwicklung von Rechtsgeschäften bei einem Verstoß gegen die guten Sitten — § 817 BGB — hinreichend sicherstellt. Eine Klarstellung wäre insbesondere deshalb wünschenswert, weil § 817 BGB, der im übrigen von der Rechtsprechung als Vorschrift mit Sanktionscharakter einschränkend ausgelegt wird, das Bewußtsein der Rechtswidrigkeit voraussetzt. Demgegenüber kommt es für § 138 Abs. 3 BGB i. d. F. des Entwurfs auf subjektive Tatbestandsmerkmale gerade nicht an. Wenn gleichwohl die Anwendbarkeit von § 817 BGB gewährleistet werden soll, wäre dies durch eine stärkere Verknüpfung von § 138 Abs. 3 BGB i. d. F. d. E. mit § 138 Abs. 1 BGB zu verdeutlichen, etwa indem die Vorschrift mit „Das gleiche gilt...“ eingeleitet würde.
2. Im weiteren Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens wird das Verhältnis des § 138 Abs. 3 BGB i. d. F. des Entwurfs zum geltenden § 138 BGB zu prüfen sein.

Nach dem Entwurf soll für Kreditgeschäfte künftig auf die subjektiven Tatbestandsmerkmale des Wuchertatbestands des § 138 Abs. 2 BGB verzichtet werden. Die Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs insbesondere aus jüngster Zeit (NJW 81, 1206; NJW 82, 2433) beurteilt die Sittenwidrigkeit eines Darlehens indessen nicht nach § 138 Abs. 2 BGB, sondern nach § 138 Abs. 1 BGB: Ein Darlehensvertrag sei wegen eines wucherähnlichen Tatbestandes dann nach § 138 Abs. 1 BGB nichtig, wenn zwischen den Leistungen des Darlehensgebers und den durch einsei-

tige Vertragsgestaltung festgelegten Gegenleistungen des Darlehensnehmers ein auffälliges Mißverhältnis bestehe und der Darlehensgeber die wirtschaftlich schwächere Lage des Darlehensnehmers bei der Festlegung der Vertragsbestimmungen bewußt zu seinem Vorteil ausnutze. Dem stehe es gleich, wenn sich der Darlehensgeber als er objektiv sittenwidrig Handelnde zumindest leichtfertig der Einsicht verschließe, daß sich der Darlehensnehmer nur aufgrund seiner wirtschaftlich schwächeren Lage auf die ihn beschwerenden Darlehensbedingungen einlasse. Maßgebend seien alle Umstände des Einzelfalls. Soweit erkennbar, hat in der Vergangenheit die Feststellung des geforderten subjektiven Tatbestands keine Schwierigkeiten bereitet. Vor dem Hintergrund dieser gefestigten Rechtsprechung ist ein Regelungsbedürfnis aus der Sicht der Bundesregierung nicht gegeben.

Hinzu kommt, daß diese auf § 138 Abs. 1 BGB gestützte Rechtsprechung für die Prüfung, ob ein Verstoß gegen die guten Sitten vorliegt, auch Umstände außerhalb des engeren Verhältnisses von Leistung und Gegenleistung berücksichtigt. Hinzuweisen ist in diesem Zusammenhang auf das Urteil des Bundesgerichtshofs vom 10. Juli 1980 (BGH NJW 80, 2301), wonach dahingestellt bleiben könne, ob schon das Verhältnis von Leistung und Gegenleistung für sich allein ausreiche, um die Sittenwidrigkeit zu begründen; sie ergebe sich im vorliegenden Falle jedenfalls in Verbindung mit den sonstigen Umständen, wozu auch die in den AGB festgelegten Bestimmungen für den Fall des Verzugs des Darlehensnehmers gehörten. Die mit dem Entwurf vorgesehene spezialgesetzliche Regelung für Kreditgeschäfte, die die Beurteilung der Frage der Nichtigkeit auf das Verhältnis von Leistung und Gegenleistung beschränkt, könnte sich auf eine Fortentwicklung dieser aus der Sicht der Bundesregierung unter dem Gesichtspunkt des Schuldnerschutzes erwünschten Rechtsprechung eher hinderlich auswirken.